

BVGer D-4270/2022 vom 21. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4270_2022

FR: TAF D-4270/2022 du 21 mai 2024

IT: TAF D-4270/2022 del 21 maggio 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist

D-4270/2022 Seite 9 daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

In der Beschwerde wird beantragt, die Ziffern 3–5 des Dispositivs der Verfügung des SEM vom 23. August 2022 seien aufzuheben (Rechtsbegehren [1]) und das SEM sei anzuweisen, die vorläufige Aufnahme infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs anzuordnen (Rechtsbegehren [2]). Da sich aus der Begründung der Beschwerde nichts anderes ergibt, bildet aufgrund der Begehren Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens einzig die Frage, ob das SEM die Wegweisung aus der Schweiz zu Recht verfügt und den Vollzug derselben als zulässig erachtet hat oder ob allenfalls anstelle des Vollzugs der Wegweisung infolge Unzulässigkeit desselben die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anzuordnen ist.

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Übrigen finden für die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die Artikel 83 und 84 des AIG (SR 142.20) Anwendung (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). In der Beschwerde wird denn auch nicht begründet, weshalb das SEM den Beschwerdeführer zu Unrecht aus der Schweiz weggewiesen haben soll, nachdem es – was in der Beschwerde nicht angefochten wird – sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

D-4270/2022 Seite 10

E. 4.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen im Sinne von Art. 83 Abs. 2–4 AIG gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft anwendbare Beweismassstab gemäss Art. 7 AsylG, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4 und 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Glaubhaft gemacht ist ein Sachverhalt, wenn die Behörde ihn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf insbesondere niemand zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung drohen.

E. 4.4.1

Das SEM hält zur Begründung seiner Entscheidung fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Im Einzelnen führt es aus, der Beschwerdeführer bringe vor, er werde

auf- grund eines noch hängigen Verfahrens aus der Vergangenheit, wegen Verstosses gegen die islamischen Normen sowie wegen Urkundenfäl- schung von den iranischen Behörden angeklagt und gesucht. Bei einer Rückkehr befürchte er eine langjährige Gefängnisstrafe und Peitschen- hiebe. Seine Vorbringen seien jedoch von erheblichen Unstimmigkeiten geprägt. Gemäss eigenen Angaben sei er bereits im Jahre 2018 oder 2019 nach E. _____ gereist, um dort Freunde in den Bergen zu treffen, gut zu Essen und sein Zuhause zu besuchen. Er sei wie zuvor jedes Jahr in der

D-4270/2022 Seite 11 K. _____ gewesen und habe die Gelegenheit nutzen wollen, in die Hei- mat zurückzukehren, weil er günstige Flugtickets habe kaufen können. Er habe ausprobieren wollen, ob er ohne Schwierigkeiten ein- und wieder aus- reisen könne, was ihm angeblich auch gelungen sei. Es sei ihm diesbezüg- lich in der Anhörung die Frage gestellt worden, weshalb er, trotz Kenntnis darüber, dass ihm in der Heimat wegen vermeintlichen Landesverrats an- geblich die Todesstrafe drohen würde, wieder in den Iran zurückgereist sei. Erstaunlicherweise habe er dazu erklärt, dass seiner Meinung nach diese Angelegenheit nach fünfzehn bis zwanzig Jahren hätte verjährt sein müs- sen, weil damals keine Verurteilung stattgefunden habe. Gleichzeitig habe er erklärt, er habe im Glauben gelebt, dass der iranische Botschaftsmitar- beiter in der Schweiz seine dortige Akte gelöscht habe. Letztlich habe er aufgrund des verfälschten Passes mutmasslich nichts zu befürchten ge- habt. Ohne sich vorgängig eingehend darüber zu erkundigen, ob eine sol- che Verjährung des angeblichen Vorwurfs gegen ihn tatsächlich eingetre- ten ist, ob seine Akte tatsächlich gelöscht wurde und ob ihm bei einer er- neuten Einreise auch wirklich keine Gefahr mehr drohen würde, sei er dem- gemäss spontan von der K. _____ in den Iran geflogen. In Anbetracht seiner angeblichen Vergangenheit sei nicht nachvollziehbar und es er- scheine gänzlich realitätsfremd, dass er derart leichtsinnig und ohne vor- herige vertiefte Abklärungen in die Heimat zurückgekehrt sei. Es sei ange- sichts seines unbesonnenen Verhaltens zu bezweifeln, dass ihm im Iran jemals eine asylrelevante Verfolgung gedroht habe. Sein unbedachtes Ver- halten erstaune auch beim nächsten Aufenthalt im Iran im Jahre (...), wöh- renddessen er im Wissen, dass er gegen das Gesetz verstosse und mög- licherweise dafür bestraft würde, eine Party organisiert habe. Wie er erläu- tert habe, habe die Polizei letztlich erst durch die deswegen erfolgte Fest- nahme erfahren, wer er sei und dass er mit einem verfälschten Pass in den Iran zurückgekehrt sei. Es erscheine nicht plausibel, dass er vor dem Hin- tergrund seiner vorgeblichen Lebensgeschichte und im Bewusstsein der geltenden Rechtslage das Risiko eingegangen wäre, gegen die islami- schen Normen zu verstossen und so möglicherweise ins Visier der heimat- lichen Behörden zu geraten. Es könne erwartet werden, dass er sich mit viel mehr Bedacht und Vorsicht verhalten hätte, wenn er tatsächlich vor ungefähr zwanzig Jahren gesucht worden wäre und ihm die Todesstrafe gedroht hätte. Gemäss seinen Worten habe er ferner den iranischen Be- hörden bei der Befragung auf dem Polizeiposten von Anfang an alles offen dargelegt, weil die Beweislage offensichtlich gewesen sei. Er würde zudem wissen, dass im Iran Geständnisse auch ohne Beweise eingeholt werden, weshalb er alles erzählt habe. In seinen Schilderungen zu dieser erwar- tungsgemäss prägenden Situation auf dem Polizeiposten seien hingegen

D-4270/2022 Seite 12 keinerlei emotionale Komponenten enthalten. Als er in der Anhörung ge- fragt worden sei, wie er diese 48 Stunden auf dem Polizeiposten erlebt habe, sei seine Antwort knapp und oberflächlich ausgefallen. Er habe bloss beschrieben, wie es dort ausgesehen habe, dass mit ihm auch noch an- dere Leute im selben Raum gewesen seien

und er auf dem Boden hätte schlafen müssen. Es falle weiter auf, dass der Polizist ihn bei der Einvernahme fokussiert über den verfälschten Pass befragt habe und die angeblich stattgefundenene Party und die "alte Sache" nicht näher erörtert worden seien. Zwar habe er berichtet, dass der Polizist ihn auch über sein Leben in der Schweiz befragt habe und von ihm habe wissen wollen, weshalb er falsche Dokumente hätte ausstellen lassen. Hingegen sei er offensichtlich nicht näher zur angeblich durch ihn organisierten Party oder seine Vergangenheit befragt worden, was zusätzlich daran zweifeln lasse, dass die Ereignisse tatsächlich stattgefunden hätten. Wenn er in der Vergangenheit wegen Landesverrats gesucht worden wäre und ihm die iranischen Gesetze sowie die Verhaltensweisen der Behörden bekannt gewesen sein sollten, verwundere sein Handeln und seine vermeintliche Ungerührtheit in dieser für ihn heiklen Lage sehr. Aufgrund dessen und angesichts der unsubstantiierten und detaillosen Schilderungen sei daher unglaubhaft, dass er in der Vergangenheit wegen Landesverrats gesucht oder im Jahre (...) eine Party organisiert habe und deswegen verhaftet worden sei. Es sei anzunehmen, dass er möglicherweise einzig wegen gefälschten Identitätsausweisen von den iranischen Behörden aus nicht asylbeachtlichen Aspekten in einer anderen Situation angehalten, festgehalten und befragt worden sein könnte. Wie bereits – so das SEM weiter – mit Asylentscheid vom 16. September 2002 und im vorliegenden Entscheid dargelegt, könne nicht geglaubt werden, dass er in der Vergangenheit wegen Landesverrats im Iran gesucht worden sei und ihm deswegen die Todesstrafe gedroht habe. Gleichermassen bestünden berechnete Zweifel daran, ob die Ereignisse im Jahr (...) tatsächlich stattgefunden hätten. Bereits in der Anhörung sei er gebeten worden, die angeblich seinem Neffen zugestellten Unterlagen einzureichen. Er habe diesbezüglich erklärt, dass seinem Neffen eine Vorladung und eine Anweisung an die Polizei zu seiner Festnahme bei Nichterscheinen ausgehändigt worden seien. Nachdem er in der Anhörung erzählt habe, dass die Einvernahme auf dem Polizeiposten protokolliert worden sei und der Polizist ihm gesagt habe, dass er vor Gericht gestellt würde, sei er gebeten worden, auch diese entsprechenden Dokumente nachzureichen.

D-4270/2022 Seite 13 Die am 23. November 2021 eingereichten Beweismittel – eine Vorladung und ein Haftbefehl, beide datiert auf den (...) 2021 – seien einer internen Dokumentenprüfung unterzogen worden. Aus dem Analysebericht – dessen wesentlicher Inhalt dem Beschwerdeführer nachfolgend zur Kenntnis gebracht werde – ergebe sich, dass die eingereichte Vorladung formal weitgehend dem vorhandenen Vergleichsmaterial der Länderanalyse SEM entspreche. Allerdings würden einige Elemente fehlen, die auf diesem Typ von Vorladungen üblicherweise obligatorisch seien. Einerseits stimme der Titel des Dokuments nicht mit den bereits bekannten Varianten überein. Andererseits seien die Unterschriften bei diesem angeblich physisch ausgehändigten Dokument überraschenderweise unvollständig. Beim angeblichen Haftbefehl handle es sich um ein internes Schreiben der Staatsanwaltschaft. Es stelle sich daher grundsätzlich die Frage, wie er überhaupt in den Besitz dieses Dokuments habe kommen können. Formal betrachtet entspreche das Dokument sodann nicht einem iranischen Haftbefehl. Beide Dokumente würden zudem verschiedene inhaltliche Ungereimtheiten aufweisen. Die Art und Weise der Nummerierungen würden nicht der üblichen Verwendungsweise der iranischen Behörden entsprechen. Entgegen der in der Anhörung gemachten Angaben stehe zudem im Haftbefehl erstaunlicherweise geschrieben, dass bereits eine Verhandlung und eine Verurteilung stattgefunden hätten. Aufgrund der formalen und inhaltlichen Unstimmigkeiten würden grosse Zweifel an der Authentizität der eingereichten

Dokumente bestehen. Das SEM erachte die Dokumente auf Grund dieser Ergebnisse als höchstwahrscheinlich gefälscht. Mit Schreiben vom 20. April 2022 sei dem Beschwerdeführer dazu das rechtliche Gehör gewährt worden. Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 4. Mai 2022 habe er an der Authentizität der Beweismittel festgehalten und zudem eine Anklageschrift bis Ende Mai 2022 in Aussicht gestellt. Seine Rechtsvertretung habe weiter beantragt, dass ein Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft mit seinem iranischen Anwalt in Kontakt treten solle, damit dieser über sein laufendes Strafverfahren orientiert werden könne, zumal zum damaligen Zeitpunkt keine Akten hätten herausgegeben werden können. Die Anklageschrift werde ihm nach Fertigstellung aber umgehend zugesandt werden. Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 habe sein Rechtsvertreter hingegen mitgeteilt, dass der iranische Verteidiger die Anklageschrift un-terdessen zwar erhalten habe, es ihm aber untersagt sei, dem Beschwerdeführer eine Kopie auszuhändigen. Würden die iranischen Behörden erfahren, dass er ihm eine Kopie herausgegeben hätte, würde ihm eine Strafe drohen. Darüber hinaus sei am Antrag festgehalten worden, dass ein Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft dieser Angelegenheit nachgehen solle. Schliesslich seien Akten im Zusammenhang mit der D-4270/2022 Seite 14 Versteigerung der geerbten Wohnung in Aussicht gestellt worden. Diese Wohnung sei eben zur Versteigerung freigegeben worden, weil er den iranischen Behörden nicht zur Verfügung gestanden habe, sondern geflüchtet sei. Gleichzeitig hätten er persönlich oder seine Eltern aber die Möglichkeit gehabt, bei der Versteigerung selbst mitzubieten, damit die Wohnung im Familienbesitz bleiben könne. Diese Ausführungen würden indessen die berechtigten Zweifel an der Echtheit der eingereichten Beweismittel massgeblich verstärken. Es sei nicht glaubhaft und sinnlos, dass ihm der eigene Verteidiger, mit dem er überdies in regelmässigem Kontakt stehen würde, die Anklageschrift nicht aushändigen dürfe. Selbst wenn die Herausgabe deshalb problematisch sein könnte, weil das Mandatsverhältnis zwischen seinem Neffen und ihm wegen dem Verwandtschaftsgrad ein Problem darstellen würde, sollte es ihm möglich sein, die Anklageschrift via einen anderen iranischen Anwalt beim SEM einzureichen. Letztlich habe er keine Unterlagen nachgereicht, anhand welcher möglicherweise nachvollzogen werden könnte, wie es zu dieser Wohnungsversteigerung habe kommen können. Abgesehen davon sei ohnehin fragwürdig, weshalb seine Wohnung zur Versteigerung freigegeben werden sollte, er gleichzeitig aber die Möglichkeit haben solle, selbst für seine Wohnung mitzubieten. Aufgrund dieser Erwägungen werde der Antrag, mittels eines Vertrauensanwalts der Schweizerischen Botschaft mehr über die Anklageschrift erfahren zu können, abgelehnt. Im Zusammenschau der Befunde könne ihm folglich nicht geglaubt werden, dass die eingereichten Beweismittel authentisch seien und er in der Heimat aus asylrelevanten Gründen verfolgt werde.

E. 4.4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Vorinstanz halte die Vorbringen des Beschwerdeführers als für nicht glaubhaft gemacht und den Vollzug der Wegweisung für zulässig und zumutbar. Diese Argumentation halte einer eingehenden Prüfung nicht stand: Zunächst werde weiterhin an der Echtheit der eingereichten Unterlagen festgehalten. Das SEM habe die Unterlagen lediglich aufgrund einer internen Prüfung als gefälscht eingestuft, ohne diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen. Der Vorinstanz sei der Kontakt des iranischen Verteidigers des Beschwerdeführers vermittelt worden, wobei jedoch keine Kontaktaufnahme erfolgt sei, um seine Aussagen überprüfen zu lassen. In der Zwischenzeit

sei gegen den Beschwerdeführer in seiner Abwesenheit ein Urteil wegen der begangenen Delikte ausgesprochen worden, welches als Kopie inklusive Übersetzung zu den Akten gereicht werden könne. Sein Verteidiger, der ebenso wenig an der Gerichtsverhandlung teilgenommen habe, habe nur zufällig vom Urteil erfahren. Dieser sei vom Beschwerdeführer ohnehin angewiesen worden, nicht daran teilzunehmen, da aufgrund seiner Abwesenheit

D-4270/2022 Seite 15 keine Befragung von diesem (dem Beschwerdeführer) habe stattfinden können und somit die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsbehörden übernommen würden. Als sich der Verteidiger später in einer anderen Gelegenheit beim Gericht befunden habe, sei er vom Gerichtsmitarbeiter auf den Fall des Beschwerdeführers angesprochen worden und über dessen Bestrafung in Abwesenheit orientiert worden. Dem Verteidiger sei Einblick ins elektronisch erfasste Urteil gegeben und ihm erlaubt worden, Ende (...) 2022 vom Urteil ein Foto zu machen. Der Verteidiger habe keine Instruktion einen Weiterzug betreffend gehabt. Zwar bestünde im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland die Möglichkeit, das Verfahren – dannzumal in seiner Anwesenheit – wieder aufnehmen zu lassen. Doch sei der Sachverhalt klar und seine Vorwürfe würden auch nicht bestritten werden. Es könnte nicht mit einer Anpassung der Strafe gerechnet werden. Die beglaubigte Kopie des Urteils sei über den Rechtsvertreter vor rund zwei Wochen zunächst an seine Mutter – während diese im Iran gewohnt habe – und von dieser per WhatsApp an den Beschwerdeführer gelangt (der Anwalt habe seiner Mutter keinen Ausdruck bzw. keine Kopie vom Urteil ausgehändigt, zumal er hierzu nicht berechtigt gewesen sei). Im Urteil werde der Beschwerdeführer wegen Urkundenfälschung zu zwei Jahren Haft, wegen des Besitzes von illegal eingeführten alkoholischen Getränken zu 18 Monaten Haft und einer Geldstrafe (fünffacher Wert der verbotenen, illegal eingeführten Getränke), sowie wegen des Einführens und Konsumierens von alkoholischen Getränken zu jeweils 74 und 80 Peitschenhieben verurteilt. Überdies sei durch das Gericht ein Ausreiseverbot verhängt worden, da er flüchtig sei und unter falschem Namen und gefälschten Personendaten den Iran verlassen haben soll. Der Beschwerdeführer bemühe sich derzeit darum, weitere sachdienliche Gerichtsunterlagen über seinen Anwalt im Iran zu beschaffen – etwa im Zusammenhang mit der (für seine Freilassung; Anm. des Gerichts) geleisteten Kautions und der mittlerweile erfolgten Einziehung (der geerbten Wohnung; Anm. des Gerichts) durch den Staat. Die Vorinstanz führe aus, dass eine Person mit seiner Vergangenheit wohl kaum das Risiko auf sich nehme, eine Party zu organisieren, wodurch er ins Visier der heimatischen Behörden gelange könnte. Bei diesem Argument handle es sich um eine persönliche Wertung und nicht um eine neutrale Tatsachenfeststellung. Fakt sei, dass er im Glauben gewesen sei, es würde schon gut gehen und er sich nicht gänzlich aller Konsequenzen bewusst gewesen sei. Ausserdem sei er unter falschem Namen in den Iran gereist, weswegen er sich zusätzlich in Sicherheit gewähnt habe. Selbst wenn er gewusst haben sollte, mit welcher Strafe ein solches Verhalten

D-4270/2022 Seite 16 geahndet werden könne, habe er nicht mit dem Auffliegen der Party gerechnet, zumal solche geheimen Partys im Iran oft stattfinden würden. Auch sei verständlich, dass der Beschwerdeführer im Glauben gewesen sei, die «Verurteilung vor zwanzig Jahren und die damit verbundene Todesstrafe» könnte verjährt sein oder sei gar durch die Mithilfe des Botschafters H. _____ gelöscht worden. Von aussen betrachtet, könne man sein Verhalten vielleicht als riskant und leichtsinnig bezeichnen, jedoch dürften

seine Vorbringen nicht bereits deshalb als unglaubhaft eingestuft werden. Dass diese jedoch korrekt und glaubhaft seien, würden zum einen die bereits eingereichten Unterlagen bestätigen und zum anderen insbesondere das zu den Akten gereichte Urteil, dank welchem sämtliche seiner Aussagen nachzuvollziehen seien und zumindest nachträglich Sinn ergeben würden. Weiter werde vorgebracht, es sei nicht glaubhaft, dass sein iranischer Verteidiger die Anklageschrift nicht ins Ausland habe aushändigen dürfen. Die Vorinstanz verkenne, dass der iranische Anwalt tatsächlich gegen das Gesetz verstossen hätte, wenn er ein solches Schreiben per Post ins Ausland versendet hätte. Diesem Risiko habe sich dieser verständlicherweise nicht aussetzen wollen. Um die Echtheit der Anklageschrift dennoch überprüfen zu können, bestehe jedoch das Angebot seiner Mutter, welche sich von Zeit zu Zeit in den Iran begeben, das Dokument persönlich beim Anwalt abzuholen und zur schweizerischen Botschaft im Iran zu bringen. Dadurch könnte durch eine offizielle schweizerische Stelle die Echtheit überprüft werden. Ebenso wäre der Anwalt bereit, einen Vertrauensanwalt der schweizerischen Vertretung in E. _____ zu empfangen (oder per Telefon zu sprechen) und die Details zum Fall aufzuzeigen sowie den Zugang zum elektronischen System (SANA-System) in dessen Räumlichkeiten zu gewährleisten. Sein Rechtsvertreter sei im Strafverfahren bevollmächtigt und auf der Webseite der iranischen Justizverwaltung (adliran.ir) registriert. Dort seien sowohl die früheren Rechtsdokumente (Vorladung, Haftbefehl, Kaution) sowie das Urteil nach wie vor gespeichert und abrufbar, zumal es sich vorliegend nicht um eine Straftat im Zusammenhang mit nationaler Sicherheit oder ein Sexualdelikt handle. Die Vorinstanz habe es unterlassen, seine Aussagen tatsächlich mit allen zur Hilfe stehenden Mitteln zu prüfen. Die Folge daraus sei eine pauschale Einschätzung, die Aussagen seien nicht glaubhaft. Diese Annahme halte gemäss den obigen Ausführungen jedoch in keiner Weise stand. Den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG habe die Vorinstanz vorliegend nicht hinreichend Rechnung getragen. Ihre Erkenntnis, wonach seine Aussagen in den wesentlichen Punkten unglaubhaft seien, gründe auf einer zu restriktiven Handhabung der Beweisregel von

D-4270/2022 Seite 17 Art. 7 AsylG. Bestimmte andere Unklarheiten hätten bei pflichtgemässen Nachfragen durch die Vorinstanz bei der Anhörung ausgeräumt werden können. Dass dies versäumt worden sei, könne nicht dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden. Vorliegend würden seine glaubhaften Aussagen allfällige Unstimmigkeiten überwiegen. Die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sei bei einer Gesamtbetrachtung seiner Aussagen insgesamt zu bejahen. Gemäss dem Urteil des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) vom 4. April 2019 (G.S. v. Bulgarien, No. 36538/17) verletze eine Ausschaffung in den Iran, wo der Person als Bestrafung Peitschenhiebe angedroht würden, den Art. 3 EMRK. Die Körperstrafe stelle eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung beziehungsweise Folter dar. Die iranischen Behörden hätten öffentlich geäussert, dass sie eine Bestrafung mit Peitschenhieben als legitime Strafe betrachten würden. Eine solche Bestrafung widerspreche jedoch fundamental dem unsrigen Rechtsverständnis und stelle zudem eine ernsthafte Gefährdung des Leibes dar. Die vorangehenden Ausführungen würden zeigen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr einer erniedrigenden Strafe oder Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt würde, womit eine Wegweisung im Widerspruch mit Art. 10 BV sowie Art. 3 FoK stehe und unzulässig sei. Wegen Unzulässigkeit sei der Vollzug der Wegweisung nicht statthaft und an Stelle des Vollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 4.4.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM fest, das in Kopie eingereichte Urteil der (...) Kammer des islamischen Revolutionsgerichts E. _____ vom (...) 2022 sei amtsintern überprüft worden. Es enthalte mehrere Abweichungen vom Vergleichsmaterial der Länderanalyse und weise auch inhaltliche Unstimmigkeiten auf. Wie bei den zuvor eingereichten Beweismitteln – ein Haftbefehl und eine Vorladung – festgestellt worden sei, enthalte auch das nachgereichte Urteil widersprüchliche Nummerierungen. Zudem habe dem eingereichten «Haftbefehl» vom (...) 2021 entnommen werden können, dass bereits eine Verurteilung und Verbannung stattgefunden habe. Die Datierung des vorliegenden Urteils auf den (...) 2022 sei daher fragwürdig. Inhaltlich betrachtet seien die enthaltenen Rechtsmittelmöglichkeiten zudem unvollständig und ebenfalls widersprüchlich. Schliesslich entspreche das aufgeführte Strafmass nicht den gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund der formalen und inhaltlichen Unstimmigkeiten bestünden erhebliche Zweifel an der Authentizität dieses Urteils. Die Vorinstanz erachte das Dokument auf Grund dieser Ergebnisse als

D-4270/2022 Seite 18 höchstwahrscheinlich gefälscht. Im Übrigen verweist das SEM auf seine Erwägungen in der Verfügung, an denen es vollumfänglich festhält.

E. 4.4.4

In der Replik wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei überzeugt, ein authentisches Urteil über ein tatsächlich durchgeführtes Strafverfahren zu den Akten gereicht zu haben. Wenn Gerichtsakten aus dem Iran einer Prüfung unterzogen würden, dann sollte dies im Lichte des länderspezifischen Kontextes geschehen. Es dürfe als bekannt vorausgesetzt werden, dass das iranische Justizsystem nicht den rechtsstaatlichen Erfordernissen entspreche, die man sich hierzulande gewohnt sei. Vor Revolutionsgerichten könne kein faires und ordnungsgemässes Verfahren erwartet werden, was auch dem von der Vorinstanz in der Vernehmlassung zitierten Bericht entnommen werden könne. Inwieweit prozessuale Vorgaben eingehalten würden, müsse offengelassen werden. Es könne jedenfalls nicht leichtfertig einem Dokument die Authentizität abgesprochen werden, weil formelle Vorgaben nicht eingehalten worden seien. Inwiefern die Vorinstanz die Nummerierung bei den eingereichten Dokumenten (Haftbefehl, Vorladung, Urteil) als widersprüchlich taxiere, werde nicht weiter präzisiert. Eine abweichende Nummerierung könne damit zusammenhängen, weil er zunächst wegen Urkundenfälschung beziehungsweise Fälschung von Ausweisen verurteilt worden sei. Wie dem neuen Urteil vom (...) 2022 zu entnehmen sei, sei er hierfür erneut verurteilt worden, möglicherweise unter Bildung einer Gesamtstrafe, da er bei der ersten Verurteilung nicht anwesend gewesen sei. Wie ebenfalls aus dem von der Vorinstanz zitierten Bericht hervorgehe, komme es zu Überschneidungen bei Verfahren, die sowohl in die Zuständigkeit normaler Strafgerichte (hier bezüglich Urkundenfälschung) als auch des Revolutionsgerichts (hier bezüglich Alkohols) fielen. Ob dies von der Vorinstanz gebührend berücksichtigt worden sei, bleibe unklar. Was die Rechtsmittelmöglichkeit betreffe, so werde bestritten, dass diese im Urteil unvollständig oder widersprüchlich ausgefallen sei. Das Appellationsbeziehungsweise Revisionsgericht der Provinz E. _____ sei für Fälle von erstinstanzlichen Gerichten aus E. _____ zuständig. Mangels Präzisierungen durch die Vorinstanz könne zur Aussage, das ausgeführte Strafmass entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben, bloss gleichermassen pauschal geantwortet werden, dass sich iranische Gerichte – wie gesehen – nicht immer an die gesetzlichen Vorgaben hielten. So könne aus diesem

Umstand, wenn er denn tatsächlich zutreffen sollte, nichts zu seinen Ungunsten abgeleitet werden. Die Vorinstanz habe lediglich eine amtsinterne Überprüfung des Urteils durchgeführt. Es möge zwar hilfreich sein, Vergleichsmaterial beizuziehen, doch es sei ihm ohne Offenlegung des Vergleichsmaterials nicht möglich, allfällige Einwände

D-4270/2022 Seite 19 dagegen zu formulieren, sei es etwa, weil das Vergleichsmaterial nicht vom selben Gericht stamme oder eine andere Verfahrensart betreffe. Vorliegend dränge sich nach dem Gesagten eine Überprüfung durch die Schweizerische Vertretung im Iran auf, welche einerseits mit seinem iranischen Anwalt und andererseits über das elektronische Justizsystem (SANA-Adliran-Dienst) – dies gegebenenfalls mithilfe des bevollmächtigten Anwalts, der den Fall und die Verfahrensnummer kenne – weitere Abklärungen über die Existenz eines Urteils vornehmen könne. Der Beschwerdeführer sei bei Bedarf auch bereit, sämtliche erforderlichen Dokumente und Angaben zu liefern, damit ein Vertrauensanwalt der Botschaft tatsächlich Zugang zu den Gerichtsakten erhalte. Nach dem Gesagten halte er vollumfänglich an der Beschwerde fest.

E. 5.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe trotz Angabe des Namens und der Adresse des Verteidigers des Beschwerdeführers im Iran keine weiteren Abklärungen getätigt. Solche hätten etwa mittels Überprüfung der Verfahrensnummer aber vorgenommen werden können, wozu der iranische Verteidiger Hilfe geboten hätte. Nunmehr liege ein Strafurteil vor, das weitere Hinweise zum Strafverfahren liefere. Damit erweise sich der rechtserhebliche Sachverhalt als nicht erstellt und die Sache sei zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, falls nicht bereits aufgrund der bestehenden Beweislage ein materieller Entscheid getroffen werden könne.

E. 5.2

Wie das SEM in seinem Schreiben vom 20. April 2022, in der angefochtenen Verfügung und ebenso in der Vernehmlassung festhält, enthalten die internen – dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden – Analyseberichte vom März 2022 und 4. Januar 2023 Angaben, an deren Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches Interesse bestehe (Art. 27 Abs. 1 VwVG) und die daher nicht offengelegt würden. Das SEM hat dem Beschwerdeführer stattdessen den wesentlichen Inhalt der Analyseberichte gestützt auf Art. 28 VwVG schriftlich zur Kenntnis gebracht. Das gleiche gilt für Erläuterungen des SEM in der Vernehmlassung hinsichtlich der in Bezug auf das Urteil der (...) Kammer des islamischen Revolutionsgerichts E. _____ vom (...) 2022 festgestellten Unstimmigkeiten. Es wurde vom SEM zudem hinreichend klar dargelegt, aus welchen Gründen es die eingereichten Dokumente für höchstwahrscheinlich gefälscht erachte, so dass sich der Beschwerdeführer ein Bild von den festgestellten formalen und inhaltlichen Unstimmigkeiten machen konnte und mithin in die Lage versetzt wurde, zu diesen konkret Stellung nehmen zu können. Das Vorgehen

D-4270/2022 Seite 20 des SEM im vorliegenden Fall ist gerechtfertigt und nicht zu beanstanden (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.2.2.3 und 5.2.2.4, 2011/37 E. 5.4.4).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hatte sodann jederzeit die Möglichkeit, mit seinem Anwalt im Iran, von dem er die eingereichten Dokumente erhalten habe und mit dem er in regelmässigem Kontakt stehe, Rücksprache zu nehmen, ihm die Ergebnisse der vom SEM intern

veranlassten Analysen zu unterbreiten und ihn um eine Stellungnahme zu ersuchen. Von dieser naheliegenden und aufgrund seiner Mitwirkungspflicht auch gebotenen Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Hingegen durfte das SEM davon ausgehen, der Sachverhalt sei auf der Grundlage der Ergebnisse der intern veranlassten Analyse der Vorladung und des Haftbefehls vom (...) 2021 sowie nach Gewährung des rechtlichen Gehörs hierzu hinreichend erstellt, um über die Frage der Authentizität derselben befinden zu können. Es war deshalb nicht gehalten, dazu weitere Abklärungen über den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers beziehungsweise die Schweizerische Botschaft in die Wege zu leiten. Dass es den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers abgelehnt hat, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

E. 5.4

Das Eventualbegehren, die Sache sei infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist demnach abzuweisen. Ebenso besteht kein Grund, im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens weitere Abklärungen zur Frage der Authentizität des mit der Beschwerde in Kopie eingereichten Urteils der Kammer (...) des Islamischen Revolutionsgerichtshofs E._____ vom (...) 2022 zu veranlassen.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz überzeugend dargelegt hat, aufgrund welcher Überlegungen die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorweg auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) sowie die Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung beziehungsweise die Zusammenfassung derselben (vgl. E. 4.4.1 und E. 4.4.3) verwiesen werden.

E. 6.2

Das SEM führt basierend auf den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung zutreffend aus, dass von ihm vor seinen Einreisen

D-4270/2022 Seite 21 in den Iran in den Jahren 2018 oder 2019 beziehungsweise im Jahr (...) viel mehr Bedacht und Vorsicht hätte erwartet werden können, wenn er im Iran tatsächlich seit ungefähr zwanzig Jahren gesucht worden wäre und ihm die Todesstrafe gedroht hätte. Im Übrigen wurde schon im beruhend auf dem Gesuch des Beschwerdeführers vom 4. Januar 2001 durchgeführten Asylverfahren mit Verfügung des Bundesamtes für Flüchtlinge vom 16. September 2002 beziehungsweise mit Urteil der ARK vom 30. Oktober 2003 rechtskräftig festgestellt, dass nicht glaubhaft ist, dass er in der Vergangenheit wegen Landesverrats im Iran gesucht worden sei und ihm deswegen die Todesstrafe gedroht habe. Es erübrigen sich deshalb weitere Erörterungen in diesem Zusammenhang. Der Beschwerdeführer hatte bei seinen jeweiligen Einreisen in den Iran offensichtlich keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung wegen eines angeblich vor zwanzig Jahren begangenen Landesverrats zu befürchten.

E. 6.3

Das SEM hat sich mit den eingereichten Beweismitteln ausführlich auseinandergesetzt und in der angefochtenen Verfügung (Vorladung und Haftbefehl) und in der Vernehmlassung (Gerichtsurteil) überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen es diese als

höchstwahrscheinlich gefälscht erachte. Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 20. April 2022 unter Hinweis auf die festgestellten formalen und inhaltlichen Unstimmigkeiten in der von ihm eingereichten Vorladung beziehungsweise dem eingereichten Haftbefehl das rechtliche Gehör gewährt. In der Vernehmlassung hat das SEM dargelegt, aus welchen Gründen es das Urteil der Kammer (...) des Islamischen Revolutionsgerichtshofs E._____ vom (...) 2022 als höchstwahrscheinlich gefälscht erachtet. Der Beschwerdeführer hätte – wie bereits dargelegt (vgl. E. 5.3) – mit Unterstützung seines Anwalts im Iran konkret zu den in den Analysen festgestellten inhaltlichen und formalen Unstimmigkeiten der ihm von ebendiesem Anwalt übermittelten Dokumente Stellung nehmen können. Dies hat er unterlassen. Es ist im Übrigen bis heute unklar geblieben, weshalb sein Anwalt ihm zwar das Urteil der Kammer (...) des Islamischen Revolutionsgerichtshofs E._____ vom (...) 2022 via seine Mutter hat übermitteln können, nicht aber die diesem zugrunde liegende Anklageschrift, welche dem Anwalt längst vorliegen soll, respektive, weshalb die wiederholt in Aussicht gestellten Unterlagen im Zusammenhang mit der angeblich zur Versteigerung freigegebenen Wohnung des Beschwerdeführers nie eingereicht wurden. Dass seinem Anwalt unter Strafe nicht gestattet gewesen sein soll, die ihm angeblich vorliegende Anklageschrift nicht an den Beschwerdeführer weiterzuleiten, vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil es sich bei den Delikten, aufgrund derer der Beschwerdeführer schliesslich verurteilt worden sein D-4270/2022 Seite 22 soll, um gemeinrechtliche Delikte handelt – was im Übrigen sinngemäss auch in der Beschwerde eingeräumt wird, in der dargelegt wird, auf der Website der Justizverwaltung (adliran.ir) seien die früheren Rechtsdokumente (Vorladung, Haftbefehl, Kautionsbescheid) sowie das Urteil nach wie vor gespeichert und für den Anwalt im Iran abrufbar, zumal es sich vorliegend nicht um eine Straftat im Zusammenhang mit nationaler Sicherheit oder ein Sexualdelikt handle. In der Replik werden, anstatt mit erhärteten Erläuterungen konkrete Einwände zu den vom SEM aufgrund der intern veranlassten Analysen festgestellten Unstimmigkeiten im eingereichten Urteil zu erheben, spekulativ alternative Gründe genannt, welche die vom SEM festgestellten Unstimmigkeiten allenfalls erklären könnten. Die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegende interne Analyse vom 4. Januar 2023 wurde indessen sorgfältig durchgeführt und das SEM kommt aufgrund der darin festgehaltenen Ergebnisse mit überzeugenden Argumenten zum Schluss, dass es sich beim Urteil der Kammer (...) des Islamischen Revolutionsgerichtshofs E._____ vom (...) 2022 höchstwahrscheinlich um eine Fälschung handelt.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer vermag folglich nicht glaubhaft zu machen, dass er nach seiner Rückkehr in den Iran im Jahr (...) eine frivole Party organisiert hat, welche von Polizei aufgelöst wurde, wobei er und sämtliche Teilnehmer verhaftet worden seien und er – nachdem er auf Kautionsbescheid freigelassen und anschliessend aus dem Iran geflohen sei – deswegen in seiner Abwesenheit mit Urteil der Kammer (...) des Islamischen Revolutionsgerichtshofs E._____ vom 4. Juli 2022 zu zwei Jahren Haft, wegen des Besitzes von illegal eingeführten alkoholischen Getränken zu 18 Monaten Haft und einer Geldstrafe (fünffacher Wert der verbotenen, illegal eingeführten Getränke) sowie wegen des Einführens und Konsumierens von alkoholischen Getränken zu jeweils 74 und 80 Peitschenhieben verurteilt worden ist.

E. 6.5

Aufgrund der Akten besteht auch sonst kein Grund zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotene Strafe oder Behandlung. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungs- vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-439/2022 vom 29. Februar 2024 E. 9.3.1, D-2807/2020 vom 13. Dezember 2023 E. 9.2.2, D-3121/2023 vom 11. Juli 2023 E. 11.3, D-5660/2020 vom 12. Juni 2023 E. 9.3). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung im Lichte der zu beachtenden landes- und völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-4270/2022 Seite 23

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig bezeichnet. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 82 Abs. 1 und 2 AIG fällt somit ausser Betracht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 hielt der Instruktionsrichter fest, dass über die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung zu einem späteren Zeitpunkt befunden werde.

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht befreit nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Auf Antrag einer asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, wird grundsätzlich eine amtliche Rechtsbeiständin oder ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt (Art. 102m Abs. 1 AsylG), wobei auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zur amtlichen Verbeiständung zugelassen sind, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen (Art. 102m Abs. 3 AsylG).

E. 8.3

Nachdem sich ergeben hat, dass das mit der Beschwerde eingereichte Urteil der Kammer (...) des Islamischen Revolutionsgerichtshofs E. _____ vom (...) 2022 gefälscht ist, was dem Beschwerdeführer bekannt gewesen sein muss, sind die Rechtsbegehren retrospektiv bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Einreichung als aussichtslos zu bezeichnen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist deshalb ungeachtet der mutmasslichen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen. Die Kosten des Verfahrens sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8.4

Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen für die amtliche Verbeiständung gemäss Art. 102m Abs. 1 und 3 AsylG nicht gegeben. Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

D-4270/2022 Seite 24 (Dispositiv nächste Seite)

D-4270/2022 Seite 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.